

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f906ea98-12b6-3f89-aa21-ff6c67e064f0>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	GGVSee
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	9241-23-32

## § 19 GGVSee - Pflichten des Auftraggebers des Beförderers

Wer einen Beförderer mit der Beförderung gefährlicher Güter in verpackter Form mit Seeschiffen beauftragt, hat dem Beförderer vor der Verladung folgende Dokumente zu übergeben oder zu übermitteln:

1. ein Beförderungsdokument, das die in Abschnitt 5.4.1 des IMDG-Codes und [§ 6 Absatz 1 Nummer 1](#) geforderten Angaben enthält;
2. die nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes geforderte Bescheinigung (CTU-Packzertifikat);
3. die Unterlagen nach [§ 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3](#), wenn zutreffend, und
4. alle weiteren gemäß Absatz 5.1.5.4.2, Abschnitt 5.4.4 und den Unterabschnitten 5.5.2.4 und 5.5.3.7 des IMDG-Codes für die Beförderung vorgeschriebenen Dokumente.

